

Reglement 2016

für das Weiterbildungsprogramm

Certificate of Advanced Studies in International Policy and Advocacy

am Departement Management, Technology, and Economics der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 8.3.2016)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹⁾

verordnet:

Art. 1 *Grundsatz und Zuordnung*

¹ An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies (CAS) *International Policy and Advocacy*, im Folgenden auch CAS IPA genannt, durchgeführt.

² Dieses Programm ist dem Departement Management, Technology and Economics (D-MTEC) zugeordnet und wird von der Swiss School of Public Governance (SSPG) durchgeführt.

Art. 2 *Umfang, Form und Dauer*

¹ Das CAS IPA umfasst mindestens 300 Stunden, bestehend aus Präsenzunterricht, Vor- und Nachbereitungsarbeiten und Leistungskontrollen. Es müssen mindestens 10 ECTS-Punkte erworben werden.

² Das CAS IPA beginnt jährlich. Es dauert in der Regel ein Semester.

¹⁾ RSETHZ 201.021

³ In begründeten Fällen kann die Programmleitung die Dauer um maximal 2 Semester verlängern.

⁴ Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Übungen und Seminarien erteilt.

⁵ Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch.

Art. 3 *Programmleitung*

¹ Der Direktor der Swiss School of Public Governance (SSPG) ist der oder die Delegierte für das CAS IPA.

² Der stellvertretende Direktor der Swiss School of Public Governance (SSPG) amtiert als stellvertretender Delegierter für das CAS IPA.

³ Der oder die Delegierte repräsentiert das Programm nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement Management, Technology und Economics her. Er oder sie ist für die Verwaltung von Finanzen und Personal verantwortlich.

⁴ Der oder die Delegierte bestimmt den Leiter oder die Leiterin des CAS IPA. Der Leiter oder die Leiterin ist für die Durchführung des Programms verantwortlich. Zusammen bilden sie die Programmleitung und bereiten das Studienprogramm vor und koordinieren es in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht mit dem Departement Management, Technology and Economics.

⁵ Der oder die Delegierte, der oder die stellvertretende Delegierte, und der Leiter oder die Leiterin des CAS IPA bilden zusammen die erweiterte Programmleitung.

⁶ Bei Bedarf kann die Programmleitung einen wissenschaftlichen Beirat einberufen, welcher durch den Delegierten oder die Delegierte geleitet wird. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Art. 4 *Zulassung, Anmeldung und Registrierung*

¹ Zum CAS IPA wird zugelassen, wer einen Masterabschluss einer ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule besitzt. Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers.

² Hoch qualifizierte Personen, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Berufspraxis und entsprechende Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen.

³ Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann auf Antrag der Programmleitung von der Rektorin oder dem Rektor begrenzt werden mit Rücksicht auf die verfügbaren Kapazitäten an Betreuung und Ausbildungseinrichtungen. In diesem Fall erfolgt die

Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund zusätzlicher Kriterien wie Berufserfahrung, besondere Vorkenntnisse und Qualifikationen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum CAS IPA.

⁵ Die erweiterte Programmleitung entscheidet über die Zulassung.

⁶ Die Anmeldung erfolgt gemäss den Anforderungen des Zentrums für Weiterbildung. Es gelten die vom Zentrum für Weiterbildung und die von der Leitung des CAS IPA festgelegten Fristen.

⁷ Das Zentrum für Weiterbildung registriert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms.

⁸ Das CAS IPA wird nur durchgeführt, wenn mindestens zehn Teilnehmer/Teilnehmerinnen aufgenommen sind. Über eine allfällige Ausnahme entscheidet der Prorektor für Weiterbildung in Absprache mit der Programmleitung.

Art. 5 *Anrechnung früher erworbener Kreditpunkte*

¹ In einer früheren Ausbildung erworbene Kreditpunkte können angerechnet werden, wenn

- a. sie an der ETH Zürich oder einer von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Bildungsinstitution erworben wurden;
- b. ihr Erwerb nicht länger als 2 Jahre zurückliegt;
- c. die Inhalte von der Programmleitung als äquivalent befunden werden.

² Die angerechneten Punkte dürfen 20 Prozent des Gesamtumfangs des Programmes nicht übersteigen.

Art. 6 *Lehrbereiche*

Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Studierenden auf. Er vermittelt Kenntnisse im Bereich der Internationalen Politik mit Schwerpunkt im Bereich Interessenvertretung. Die Studierenden werden über die Inhalte der Lehre in geeigneter Weise informiert.

Art. 7 *Studienprogramm*

¹ Die Programmleitung legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Lehrveranstaltungen fest und gibt sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geeigneter Weise bekannt.

² Die Programmleitung sorgt für die Koordination und Durchführung des Unterrichts und der Leistungskontrollen.

³ Das Studienangebot umfasst Veranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten. Die Studierenden müssen mindestens 10 ECTS-Punkte für den Abschluss erwerben.

Art. 8 *Leistungskontrollen*

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich Leistungskontrollen zu unterziehen, welche im Studienprogramm definiert sind.

² Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden durchgeführt.

³ Es wird eine CAS Abschlussarbeit (CAS Thesis) im Umfang von 4 ECTS Punkten angefertigt.

Art. 9 *Ergebnis und Wiederholung der Leistungskontrollen*

¹ Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn die Leistungskontrollen der Lehrveranstaltungen je mit mindestens der Note 4.0 bewertet wurden und mindestens 10 ECTS-Punkte erreicht wurden.

² Ist der Durchschnitt der Leistungskontrollen oder der Abschlussarbeit unter der Note 4.0, so legt die Programmleitung die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

³ Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich¹).

Art. 10 *Urkunde, Diploma Supplement, Zeugnis*

¹ Das Bestehen der Leistungskontrollen wird mit einem Zertifikat bescheinigt.

² Die Bezeichnung lautet Certificate of Advanced Studies ETH International Policy and Advocacy (CAS ETH International Policy and Advocacy).

³ Die Urkunde wird vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements und der Delegierten oder dem Delegierten des CAS IPA unterschrieben.

⁴ Zusammen mit dem Zertifikat wird ein Diploma Supplement nach den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten vom 1. Oktober 2008² abgegeben.

⁵ Falls die Leistungskontrollen benotet wurden, kann ein Zeugnis abgegeben werden.

1) SR 414.135.1

2) www.swissuniversities.ch

Art. 11 *Anmeldegebühr, Schulgeld und Kostenbeitrag*

¹ Es wird eine Anmeldegebühr gemäss den Erfordernissen der ETH Zürich erhoben, die im Falle einer Abmeldung nicht zurückerstattet wird.

² Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich¹⁾ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Programms zu entrichten.

³ Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung festgelegt.

Art. 12 *Abmeldung, Abmeldegebühren*

¹ Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.

² Im Falle einer nicht termingerechten Abmeldung vom Programm wird eine Abmeldegebühr fällig, deren Höhe von der Schulleitung festgesetzt wird.

³ Bei Nichterscheinen oder bei Studienabbruch werden die vollen Teilnahmegebühren erhoben.

Art. 13 *Rechtspflege*

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren²⁾ anfechtbar.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Lino Guzzella

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

1) SR 414.131.7

2) SR 172.021